

13. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Februar 1943 i. S. Sprecher und Schmid gegen Gemeinde Calfreisen und Kleiner Rat von Graubünden.

Eheanspruch von Amtes wegen, Fristen, Verschiebung der Trauung.
Die zum Einspruch von Amtes wegen zuständige Behörde kann auch dann noch Einspruch erheben, wenn sie von einem Nichtigkeitsgrund erst nach Ablauf der ordentlichen Einspruchsfrist Kenntnis erhalten hat, wobei die Trauung gegebenenfalls zu verschieben ist. Immerhin hat sie den Einspruch innert 10 Tagen von der Kenntnisnahme an zu erheben und bei Nichtanerkennung desselben innert weiterer 10 Tage auf Untersagung des Eheabschlusses zu klagen. Art. 109, 112 ff., 121 ZGB, 21, 167 f. ZStdV.

Opposition d'office au mariage. Délai. Renvoi de la célébration.
L'autorité compétente pour s'opposer d'office au mariage peut le faire même si le délai légal est expiré si ce n'est qu'après l'expiration du délai qu'elle a eu connaissance du motif de nullité, auquel cas la célébration du mariage doit éventuellement être différée. Toutefois l'autorité est tenue de faire opposition dans les dix jours à compter de celui où elle a eu connaissance du motif de nullité et, dans le cas où cette opposition serait contestée, ouvrir action en interdiction de mariage dans un nouveau délai de dix jours. Art. 109, 112 et suiv., 121 CC; 21, 167 et suiv. Ord. sur le service de l'état civil.

Opposizione d'ufficio al matrimonio. Termine. Rinvio della celebrazione.
L'autorità competente per opporsi d'ufficio al matrimonio può intervenire anche se il termine legale è scaduto, qualora abbia avuto conoscenza del motivo di nullità soltanto dopo tale scadenza, nel quale caso la celebrazione del matrimonio dev'essere eventualmente differita. L'autorità è tuttavia tenuta a fare opposizione nei dieci giorni a contare da quello in cui ha avuto conoscenza del motivo di nullità e, qualora quest'opposizione fosse contestata, deve promuovere azione d'inibizione del matrimonio entro un nuovo termine di dieci giorni. Art. 109, 112 e seg., 121 CC; 21, 167 e seg. dell'Ordinanza sul servizio dello stato civile.

A. — Josias Sprecher und Ursula Schmid, beide in Lünen, erwirkten beim Zivilstandsamt Castiel-Calfreisen-Lünen die Verkündung ihres Eheversprechens. Der Gemeinderat von Calfreisen, der Heimatgemeinde des Bräutigams, erhob Einspruch, den die Verlobten nicht anerkannten. Darauf reichte der Gemeinderat, nachdem die Frist von 10 Tagen seit der Eröffnung der Ablehnung bereits verstrichen war, Klage auf Untersagung des

Eheabschlusses ein. Die Verspätung begründete er damit, er habe sich erst nach der Zurückweisung des Einspruches veranlasst gesehen, den Sachverhalt abzuklären, was einige Zeit beansprucht habe.

Inzwischen hatte das Zivilstandsamt Castiel den Verkündschein ausgestellt. Am 10. Oktober 1942 sistierte das Departement des Innern des Kantons Graubünden auf Begehren der Gemeinde Calfreisen die Trauung « bis zur Erledigung des angebahnten Zivilprozesses ».

B. — Der Rekurs der Brautleute gegen diese Verfügung wurde vom Kleinen Rat am 23. Oktober 1942 abgewiesen.

C. — Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde verlangen die Rekurrenten Aufhebung der Sistierung und Aushändigung des vom Zivilstandsamt Chur beschlagnahmten Verkündscheines.

Der Kleine Rat und die Gemeinde Calfreisen beantragen Abweisung, das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Gutheissung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Vorinstanz leitet die Zuständigkeit ihres Departementes zu der angefochtenen Sistierung aus Art. 21 ZStdV und Art. 9 der hiezu am 24. Mai 1929 erlassenen kantonalen Ausführungsbestimmungen ab, welcher lautet :

« Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist der Kleine Rat. Das Departement des Innern ist von ihm damit betraut, Verfügungen zu treffen, Bewilligungen zu erteilen und Weisungen an die Zivilstandsämter zu erlassen, für die das Bundesrecht die kantonale Aufsichtsbehörde als zuständig erklärt. »

Als eine kraft dieses Aufsichtsrechtes zu treffende Massnahme käme die Verschiebung einer Trauung in Frage, deren Vornahme den bestehenden Vorschriften zuwiderliefe. Dies trifft nach Ansicht des Kleinen Rates im vorliegenden Fall zu, weil die Klage der Gemeinde Calfreisen noch nicht erledigt sei. Allein die Gemeinde hat diese Klage nicht innerhalb 10 Tagen, nachdem ihr die Ablehnung ihres Einspruches mitgeteilt worden war, erhoben, so dass ihr Einspruch ohne Wirkung geblieben ist und

der Zivilstandsbeamte von Castiel den Verküdschein hat ausstellen müssen (Art. 112 und 113 ZGB).

Gewiss läuft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 48 II 173 ff.) die Einspruchsfrist für die nach Art. 109 ZGB zum Einspruch von Amtes wegen zuständige Behörde, hier die Heimatgemeinde Calfreisen (Art. 23 des bündnerischen EG zum ZGB), erst vom Tage an, wo sie einen Nichtigkeitsgrund in Erfahrung gebracht hat. Dies schreiben denn auch die Art. 167 f. ZStdV für den Fall ausdrücklich vor, wo die zuständige Behörde diese Kenntnis von einem der beteiligten Zivilstandsbeamten erhält. Damit soll ihr aber lediglich ermöglicht werden, Nichtigkeitsgründe, von denen sie erst nach Ablauf der ordentlichen Einspruchsfrist erfahren hat, gleichwohl noch im Einspracheverfahren geltend zu machen, statt nach vollzogener Trauung die Nichtigkeitsklage des Art. 121 ZGB erheben zu müssen. Dies setzt dann allerdings die Verschiebung der Trauung voraus, wie sie in Art. 167 Abs. 1 ZStdV für jenen Spezialfall in der Tat vorgesehen ist. Kennt die zuständige Behörde aber einmal den Einspruchsgrund, so hat sie sich, wie andere Einsprecher, an die Fristen des Art. 112 ZGB zu halten, also innert 10 Tagen von der Kenntnisnahme an Einspruch zu erheben und bei Nichtanerkennung desselben innert weiterer 10 Tage die gerichtliche Klage anhängig zu machen. Damit ist ihr genügend Bedenkzeit eingeräumt, die sie zu vorläufigen Erhebungen über den Sachverhalt verwenden mag; dessen endgültige Abklärung liegt dann dem Richter ob.

Dabei kann die Frage offen bleiben, ob der Einspruch nach Art. 109 ZGB ein für allemal verwirkt ist, wenn die Klagefrist verstrichen ist, oder ob der Nichtigkeitsgrund von der zuständigen Behörde neuerdings, ebenfalls noch vor der Trauung, geltend gemacht werden kann, wenn zu dessen Begründung neue Tatsachen ans Licht kommen; denn auf jeden Fall könnte dies nur durch einen neuen Einspruch und nicht durch blosser Weiterführung einer

an einen ersten Einspruch anknüpfenden, aber verspäteten Klage geschehen. Nur auf eine solche Weiterführung nimmt aber der angefochtene Entscheid Bezug. Er erwähnt auch keinen neuen, nicht schon in jener (ersten) Einsprache geltend gemachten Nichtigkeitsgrund, den nach Art. 167 ZStdV der leitende Zivilstandsbeamte unter Verschiebung der Trauung hätte melden müssen. Auch in diesem Falle hätte übrigens nach Art. 167 Abs. 2 ZStdV eine neue Einspruchsfrist zu laufen begonnen, und es könnte wiederum nicht einfach die verspätet eingereichte Klage fortgeführt werden.

Die Aufhebung der Sistierung hat zur Folge, dass der Verküdschein den Verlobten auszuhändigen ist. Immerhin bleibt Art. 114 ZGB vorbehalten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die vom Departement des Innern des Kantons Graubünden am 10. Oktober 1942 verfügte Sistierung der Trauung der Beschwerdeführer aufgehoben.

14. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Juni 1943
i. S. Moser gegen Solothurn, Regierungsrat.

Wahl der Vornamen. Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928.

Der Zivilstandsbeamte darf nur Vornamen zurückweisen, welche die Interessen des Kindes oder Dritter offensichtlich verletzen. Unter dieser Voraussetzung sind auch neue Namen (im vorliegenden Falle « Marisa ») zulässig. Philologische oder ästhetische Gesichtspunkte sind nicht massgebend.

Choix des prénoms. Art. 69 al. 2 de l'ord. sur le service de l'état civil, du 18 mai 1928.

L'officier de l'état civil n'a le droit de refuser que les prénoms manifestement préjudiciables aux intérêts de l'enfant ou de tiers, et cela même s'il s'agit de nouveaux prénoms (dans le cas particulier celui de « Marisa »). Des considérations philologiques ou esthétiques ne sont pas décisives.

Scelta dei prenomi. Art. 69 cp. 2 dell'Ordinanza sullo stato civile (dell'otto maggio 1928).

L'Ufficio di stato civile ha il diritto di rifiutare soltanto i prenomi manifestamente contrari agli interessi dell'infante o di terzi,